

Geschäftsverzeichnisnr. 4329
Urteil Nr. 159/2008 vom 20. November 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Rubrik XXXVII Absatz 2 Nr. 2 von Tabelle A der Anlage des königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen, eingefügt durch Artikel 56 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006, in der durch Artikel 132 des Programmgesetzes vom 27. April 2007 abgeänderten Fassung, erhoben von der Stadt Poperinge und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 5. November 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 8. November 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigkeitserklärung der Rubrik XXXVII Absatz 2 Nr. 2 von Tabelle A der Anlage des königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen, eingefügt durch Artikel 56 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006, in der durch Artikel 132 des Programmgesetzes vom 27. April 2007 abgeänderten Fassung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. Mai 2007, dritte Ausgabe): die Stadt Poperinge, die Stadt Nieuwpoort, die Gemeinde Houthulst, das Öffentliche Sozialhilfezentrum Ypern, das Öffentliche Sozialhilfezentrum Wervik und das Öffentliche Sozialhilfezentrum Koksijde.

Der Ministerrat hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 15. Juli 2008

- erschienen
- . RA B. Van Dorpe, in Kortrijk zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA F. Reard, in Tongern zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und J.-P. Snappe Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

In Bezug auf den Umfang der Nichtigkeitsklage

B.1.1. Artikel 56 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 hat in Tabelle A der Anlage des königlichen Erlasses Nr. 20 vom 20. Juli 1970 zur Festlegung der

Mehrwertsteuersätze und zur Einteilung der Güter und Dienstleistungen nach diesen Sätzen eine Rubrik XXXVII mit folgendem Wortlaut eingefügt:

« XXXVII. Abbruch und Wiederaufbau von Gebäuden in Stadtgebieten

Der ermäßigte Steuersatz von 6 Prozent ist auf Immobilienarbeiten und andere in Rubrik XXXI § 3 Nr. 3 bis 6 aufgezählte Leistungen anwendbar, die den Abbruch und den damit einhergehenden Wiederaufbau einer Wohnung zum Gegenstand haben.

Für den Vorteil des ermäßigten Steuersatzes müssen folgende Bedingungen zusammen erfüllt werden:

1. Die Leistungen müssen sich auf eine Wohnung beziehen, die nach Ausführung der Arbeiten entweder ausschließlich oder hauptsächlich als Privatwohnung genutzt wird.

2. Die Leistungen müssen sich auf eine Wohnung beziehen, die sich in einem der Stadtgebiete befindet, die von der zuständigen Behörde der Großstädte definiert werden, die in den Königlichen Erlassen vom 12. August 2000, 26. September 2001 und 28. April 2005 zur Ausführung von Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 2000 zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die lokalen Behörden im Rahmen der Städtepolitik eine Finanzhilfe vom Staat erhalten können, aufgezählt sind.

[...] ».

Diese Bestimmung ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten (Artikel 58 desselben Programmgesetzes).

B.1.2. Artikel 132 des Programmgesetzes vom 27. April 2007 hat mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Absatz 2 Nr. 2 der vorerwähnten Rubrik die Wörter « die sich in einem der Stadtgebiete befindet, die von der zuständigen Behörde der Großstädte definiert werden » durch die Wörter « die sich in einer der Großstädte befindet » ersetzt.

Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitsklärung von Absatz 2 Nr. 2 der vorerwähnten Rubrik in der durch Artikel 132 des Programmgesetzes vom 27. April 2007 abgeänderten Fassung. Insofern ihre Klage gegen den gesamten Absatz 2 Nr. 2 der vorerwähnten Rubrik gerichtet ist, bezieht sie sich in Wirklichkeit auch auf Artikel 56 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 und ist als verspätet abzuweisen. Diese Feststellung wird nicht durch den Umstand beeinträchtigt, dass die letztgenannte Bestimmung abgeändert worden ist, bevor die Frist zum Einreichen einer Klage auf Nichtigkeitsklärung dieser Bestimmung ablief.

Der Hof kann zur Verdeutlichung der Tragweite der angefochtenen Bestimmung den gesamten Absatz 2 Nr. 2 des vorerwähnten Rubrik in der durch Artikel 132 des Programmgesetzes vom 27. April 2007 abgeänderten Fassung berücksichtigen, doch eine etwaige Nichtigerklärung kann nicht über die Abänderung hinausgehen, die durch diesen Artikel 132 vorgenommen wurde.

In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.2.1. Die « Großstädte [...], die in den Königlichen Erlassen vom 12. August 2000, 26. September 2001 und 28. April 2005 [...] aufgezählt sind » und in denen der Vorteil des ermäßigten MwSt.-Satzes gilt, sind: Aalst, Anderlecht, Antwerpen, Mons, Brügge, Brüssel, Charleroi, Dendermonde, Doornik, Elsenne, Etterbeek, Genk, Gent, Hasselt, Kortrijk, La Louvière, Löwen, Lüttich, Mecheln, Mouscron, Namur, Ostende, Roeselare, Schaarbeek, Seraing, Sint-Gillis, Sint-Jans-Molenbeek, Sint-Joost-ten-Node, Sint-Niklaas, Ukkel, Verviers und Vorst.

B.2.2. Durch die angefochtene Abänderung wird der Vorteil des ermäßigten Satzes erweitert; er kann nicht nur in bestimmten Stadtgebieten der vorerwähnten Städte Anwendung finden, sondern auch im gesamten Gebiet dieser Städte. Es genügt daher, dass eine Wohnung sich in einer der erwähnten Städte befindet, damit der ermäßigte Satz Anwendung finden kann. Die Einschränkung, dass sie in einem bestimmten Stadtgebiet einer dieser Städte liegen muss, wurde nämlich gestrichen.

B.2.3. Die klagenden Parteien sind die Städte Poperinge und Nieuwpoort, die Gemeinde Houthulst sowie die ÖSHZen von Ypern, Wervik und Koksijde. Sie gehören nicht zu den in B.2.1 erwähnten « Großstädten ».

Wenn ein Vorteil auf eine größere Kategorie von Begünstigten als vorher ausgedehnt wird, weisen diejenigen, die von diesem Vorteil ausgeschlossen bleiben, ein ausreichendes Interesse an der Nichtigerklärung dieser Erweiterung auf. Die Wiedereinführung des eingeschränkteren Anwendungsbereichs des ermäßigten MwSt.-Satzes, die sich aus der Nichtigerklärung der

angefochtenen Bestimmung ergeben würde, würde den klagenden Parteien nicht ihr Interesse an der Nichtigkeitserklärung dieser Bestimmung entziehen. Im Falle einer Nichtigkeitserklärung würde nämlich für die klagenden Parteien erneut die Möglichkeit bestehen, dass der Gesetzgeber eine für sie vorteilhafte neue Bestimmung annimmt.

B.2.4. Die klagenden Parteien weisen daher das erforderliche Interesse an der Nichtigkeitserklärung von Artikel 132 des Programmgesetzes von 27. April 2007 auf.

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.3.1. Der erste Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet. Der Umstand, dass eine Wohnung sich in einer der « Großstädte » oder in einer anderen Stadt oder Gemeinde befinde, sei nicht relevant hinsichtlich der Zielsetzung des ermäßigten MwSt.-Satzes. Jedenfalls sei in den Vorarbeiten zu Artikel 132 des Programmgesetzes vom 27. April 2007 keine Rechtfertigung für den erweiterten Anwendungsbereich des Vorzugssatzes angeführt worden.

B.3.2. Es obliegt dem Gesetzgeber, den Anwendungsbereich der Steuersätze festzulegen. Er verfügt diesbezüglich über einen breiten Ermessensspielraum. Dennoch muss geprüft werden, ob er den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung eingehalten hat.

B.3.3. Die Gründe für die Erweiterung des ermäßigten Satzes auf das gesamte Gebiet der « Großstädte » wurden in den Vorarbeiten zu Artikel 132 des Programmgesetzes vom 27. April 2007 nicht angeführt. Diese Feststellung schließt jedoch nicht aus, dass der Erweiterung dieses Satzes ein gemeinnütziges Ziel zugrunde liegt. Wie der Ministerrat bemerkt, dient die Erweiterung des Vorzugstarifs ebenso wie die ursprüngliche Maßnahme dazu, das Leerstehen und den Verfall in Städten mit hoher Bevölkerungsdichte zu bekämpfen, um das Lebens- und Wohnumfeld in diesen Städten zu verbessern. Es kann vernünftigerweise angenommen werden, dass das Problem des Leerstehens und des Verfalls, selbst wenn auch andere Städte und Gemeinden damit zu kämpfen haben, in den « Großstädten » eine andere Dimension aufweist und ein tatkräftigeres Vorgehen erfordert.

Es gehört zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers, dieses Vorgehen im Hinblick auf die Verwirklichung seines Ziels in der Städtepolitik durch einen ermäßigten MwSt.-Satz umzusetzen sowie den Anwendungsbereich dieses Satzes auf bestimmte Stadtgebiete zu begrenzen oder auf das gesamte Gebiet der « Großstädte » auszudehnen.

Die klagenden Parteien weisen schließlich nicht nach, dass die Auswahl der in B.2.1 erwähnten Städte willkürlich zustande gekommen wäre.

B.3.4. Der erste Klagegrund ist unbegründet.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.4.1. Der zweite Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 170 und 172 der Verfassung abgeleitet. Wenn die Bezugnahme in Absatz 2 Nr. 2 der Rubrik XXXVII auf die königlichen Erlasse vom 12. August 2000, 26. September 2001 und 28. April 2005 zur Folge habe, dass eine Ergänzung oder Einschränkung der darin enthaltenen Liste von « Großstädten » den Anwendungsbereich des ermäßigten MwSt.-Satzes ändern könne, verletze diese Bezugnahme den in den vorerwähnten Verfassungsbestimmungen enthaltenen Grundsatz, wonach die wesentlichen Elemente einer Steuer durch den Gesetzgeber festgelegt werden müssen.

B.4.2. Wenn die normative Tragweite einer Gesetzesnorm durch Bezugnahme bestimmt wird durch das, was in einem königlichen Erlass geregelt ist, muss diese Gesetzesnorm in dem Sinne ausgelegt werden, dass auf den königlichen Erlass Bezug genommen wird, so wie er am Datum der Sanktionierung und Ausfertigung des von den gesetzgebenden Kammern verabschiedeten Gesetzestextes durch den König in Kraft war. Dies anders zu beurteilen, hätte zur Folge, dass der König ermächtigt wäre, die Tragweite der Gesetzesnorm zu ändern, was nicht mit dem allgemeinen Grundsatz der Hierarchie der Rechtsnormen zu vereinbaren wäre. Außerdem müsste der Hof über die Verfassungsmäßigkeit einer Gesetzesnorm urteilen, die nach der Abänderung des königlichen Erlasses, auf den diese Norm Bezug nimmt, eine andere normative Tragweite erhalten würde als diejenige der Norm, zu der sich der Hof geäußert hat.

B.4.3. Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber dem König die Befugnis erteilt hätte, die Liste der « Großstädte », in denen der ermäßigte MwSt.-Satz angewandt werden kann, zu ändern.

B.4.4. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 20. November 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt